

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 18. Februar

1928.

Inhalt: 32. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken (S. 33). — 33. Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten für die Disziplinarlammer und den Disziplinarhof (S. 34). — 34. Christliches Familienbuch (S. 34). — 35. Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen 1928 (S. 34). — 36. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora (S. 37). — 37. Druckfehlerberichtigung (S. 37). — Personalken. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 32. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 8. Februar 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1927 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 84 — bringen wir den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis, daß, wie uns vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unter dem 1. Februar 1928 — K.A. 318 — mitgeteilt wird, der Herr Reichsminister der Finanzen durch Verfügung vom 11. Januar 1928 (IV 4/7573 I 394) das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchenglocken jeder Art bis zum 31. März 1929 verlängert hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 607.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 33. Betr. Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten.

Riel, den 8. Februar 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. 12. 1927 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1928 S. 5 f. — geben wir hiermit bekannt, daß innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist Einspruch gegen die Wahl nicht erhoben worden ist.

Somit sind die in der oben bezeichneten Bekanntmachung aufgeführten Personen für die Wahlperiode vom 25. 11. 1927 bis zum 24. 11. 1933 rechtsgültig gewählt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 421 II.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 34. „Christliches Familienbuch“.

Riel, den 10. Februar 1928.

Im Verlag der Buchdruckerei Max Sandler in Riel, Gutenbergstraße 5, ist ein von Herrn Propst Cornils in Ithoe neu bearbeitetes „Christliches Familienbuch“ erschienen, auf das wir die Herren Geistlichen hiermit empfehlend hinweisen.

Der Preis des Familienbuches beträgt:

von 1 bis 9 Stück	1,— RM
„ 10 bis 24 „	0,95 „
„ 25 bis 49 „	0,90 „
„ 50 Stück und mehr	0,85 „

Die Lieferung erfolgt verpackungsfrei, aber nicht portofrei.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 488.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1928.

Riel, den 13. Februar 1928.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der Reichssteuergesetzgebung erscheinen die bisherigen Grundlagen für die kirchliche Besteuerung nicht mehr geeignet für eine gerechte und den Bedürfnissen entsprechende Erhebung der Kirchensteuer. Insbesondere weist die starke Progression der Reichseinkommensteuer gegenüber der früheren, durch sie beseitigten, preussischen Staatseinkommensteuer darauf hin, grundlegende Änderungen hinsichtlich der bisherigen kirchlichen Besteuerungsmerkmale herbeizuführen, um eine den veränderten Verhältnissen angepasste und ihnen tunlichst gerecht werdende kirchliche Besteuerung zu ermöglichen, wobei auch für das

neue Kirchensteuerrecht die fakultative Einführung eines Kopfgeldes (Kirchgeld, Grundbetrag, Einheitsbetrag) in Aussicht steht, das im Falle der Erhebung dem gesetzlichen Vollstreckungszwange unterliegen würde. Zum Zwecke der Herbeiführung der erforderlichen gesetzlichen Regelungen schweben bereits seit längerer Zeit Verhandlungen mit den zuständigen Staatsbehörden.

Da die Verhandlungen jedoch noch nicht beendet sind, die Ergebnisse aber, wenn möglich, schon auf das Rechnungsjahr 1928 Anwendung finden sollen, ist die Aufstellung vollständiger Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1928 noch nicht möglich. Richtlinien können z. Bt. lediglich für die Erhebung der Kirchensteuer von den Lohnsteuerpflichtigen herausgegeben werden, da diese durch die angeregten Änderungen unberührt bleibt. Gegenüber dem Rechnungsjahr 1927 wird sich jedoch die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1928 insofern erheblich schwieriger gestalten als zufolge der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichssteuerbl. S. 173) den Finanzämtern Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn nur in beschränktem Umfange einzureichen sind. Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer werden danach den Finanzämtern nur zur Verfügung stehen:

- a) soweit die Arbeitnehmer im Kalenderjahre 1927 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen Gemeinde als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz hatten;
- b) soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahre 1927 im Markenverfahren durchgeführt ist.

Durch diese Änderung wird das Veranlagungsverfahren beeinflusst werden, wenn auch der Grundsatz, daß die Einkommensteuer des dem Kirchensteuerjahr vorangegangenen Kalenderjahres den gesetzlichen Maßstab der vom Einkommen erhobenen Kirchensteuer bildet, unberührt bleibt.

Hierbei ist ein Rückgreifen auf das frühere, an die Stelle des wirklichen Lohnsteuerabzugs gesetzte, in der Praxis aber als unbillig empfundene, Pauschsystem für 1928 vermieden worden.

Wir bemerken zugleich, daß der Herr Reichsfinanzminister sich auf Vorstellung des Evangelischen Kirchenausschusses bereit erklärt hat, für 1929 den kirchlichen Veranlagungsstellen die Lohnsteuerabzugsbelege wieder wie im Rechnungsjahr 1927 durch die Finanzämter zur Verfügung zu stellen.

Um in der Veranlagung zur Kirchensteuer für 1928 eine tunlichste Beschleunigung zu ermöglichen, erlassen wir nach Benehmen mit dem Herrn preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgende

Richtlinien

für die Erhebung der Kirchensteuerzuschläge zu der in der Form des Lohnabzuges erhobenen Reichseinkommensteuer in den Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden unserer Landeskirche
für das Rechnungsjahr 1928.

1. Soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, sind Zuschläge zu entrichten zu den im Kalenderjahre 1927 gemäß §§ 70, 73, 74 E.St.G. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen.

2. Zum Zwecke der Kirchensteuerveranlagung sind die Lohnsteuerbeträge, soweit gemäß der Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1927 (Reichssteuerbl. S. 173) für die Steuerpflichtigen Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927 (Lohnsteuerüberweisungslisten, Steuerkarten mit Einlagebogen) bei den Finanzämtern eingereicht werden, auf Grund dieser Belege festzustellen. Im übrigen kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen.

Ist im einzelnen Falle keine dieser Feststellungsmöglichkeiten gegeben, so wird der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1928 der gleiche Betrag wie für das Rechnungsjahr 1927 zugrunde gelegt. Dem Kirchensteuerpflichtigen bleibt überlassen, im Einspruchsverfahren nachzuweisen, daß die Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 niedriger gewesen sei, als der seiner Kirchensteuer zugrunde gelegte Betrag.

3. Sind für einen Lohnsteuerpflichtigen weder die Lohnsteuerbeträge des Kalenderjahres 1927 noch auch der Maßstabsatz seiner Kirchensteuer für 1927 bekannt, so kann ihn die kirchliche Veranlagungsbehörde einstweilen auf Grund eines durch freie Schätzung ermittelten Maßstabsatzes veranlagern. Vorher ist ihm tunlichst Gelegenheit zu geben, den Betrag der wirklichen Lohnsteuer des Kalenderjahres 1927 nachzuweisen.

Im Falle einer solchen einstweiligen Veranlagung erfolgt, wenn die Lohnsteuerbeträge festgestellt sind, nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der gemäß Absatz 1 dieser Ziffer bereits geleisteten Zahlungen.

Im Kirchensteuerbescheid ist im Falle dieses Absatzes 1 die Veranlagung ausdrücklich als einstweilige zu bezeichnen und dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verrechnung mitzuteilen.

Der Herr Reichsfinanzminister ist um entsprechende Weisung an die Finanzämter ersucht worden.

Da aber nach dem eingangs Gesagten bei den Finanzämtern die Lohnsteuerbeträge nur in beschränktem Umfange vorliegen werden, müssen zu deren Feststellung im übrigen die kirchlichen Veranlagungsbehörden weitgehenden Gebrauch von der Einziehung freiwilliger Auskünfte bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Arbeitgeber machen. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auskünfte in geeignet erscheinender Weise durch das zuständige Finanzamt einzuziehen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die durch das Reichsgesetz vom 22. Dezember 1927 — RGBl. I, S. 485 — mit Wirkung vom 1. Januar 1928 eingetretene Lohnsteuererleichterung für die kirchensteuerliche Veranlagung des Rechnungsjahres 1928 noch nicht zu berücksichtigen ist, da für diese die Einkommensteuerverhältnisse des Kalenderjahres 1927 zugrunde gelegt werden müssen.

Zum Schlusse weisen wir noch darauf hin, daß die Fassung der Gemeindeumlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüsse zweckmäßig noch einige Zeit zurückzustellen sein wird mit Rücksicht darauf, daß die Möglichkeit, die eingangs erwähnten kirchensteuergesetzlichen Änderungen schon mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1928 durchzuführen, nicht ausgeschlossen erscheint.

Sobald darüber Klarheit gegeben sein wird, wird eine entsprechende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 617.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 36. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora.

Riel, den 13. Februar 1928.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. 9. 1926 — Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag „Okuli“ am 11. März d. Js. in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Auslande abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesup.) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Riel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 730.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 37. Druckfehlerberichtigung.

Riel, den 18. Februar 1928.

In unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1928 — Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. S. 7 ff. — betr. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden Jacobi-Ost, Jacobi-West, Ansgar-West, Ansgar-Ost, Bizelin I, Bizelin II und Bizelin III in Riel, ist in § 2 Abf. 6 letzte Reihe anstatt:

Kolonie Eigenheim Hasselrade mit Diekweg und Knickweg, zu setzen:

Kolonie „Eigenheim“, Hasselrade mit Diekweg und Knickweg.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 757.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ernannt: Am 14. 2. 1928 der bisherige Missionsdirektor in Breklum, Pastor D. Bracker, zum Pastor in Medelby.

Eingeführt: Am 29. 1. 1928 der Hilfsgeistliche Pastor Christian Ketelsen als 2. Pastor der Diakonissenanstalt in Flensburg.

Erledigte Pfarrstelle.

Altona. Die neu errichtete II. Pfarrstelle an der Paulusgemeinde wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Sonderklasse. Pastorat nicht vorhanden, nur Notwohnung von 3 Zimmern und Amtszimmer. Das Landeskirchenamt ernimmt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 6. März 1928 an den Synodalausschuß in Altona, Bei der Johanneskirche 10.